



WE CARE ABOUT FOOTBALL

Rechtspflegeordnung RPO

Ausgabe 2012

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
Artikel 1 Gegenstand und Zweck	1
Artikel 2 Materieller Geltungsbereich	1
Artikel 3 Personeller Geltungsbereich	1
Artikel 4 Subsidiäres Recht	2
ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT	2
A. Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 5 Verhaltensgrundsätze	2
Artikel 5 bis Integrität von Spielen und Wettbewerben	2
Artikel 6 Verantwortung	3
Artikel 7 Verjährung	3
B. Tatbestände	4
Artikel 8 Grundsätze	4
Artikel 9 Feldverweise und wiederholte Verwarnungen	4
Artikel 10 Unkorrektes Verhalten von Spielern	4
Artikel 11 Andere Tatbestände	5
Artikel 11 bis Diskriminierung und ähnliche Tatbestände	6
Artikel 12 Doping	6
C. Disziplinarmassnahmen und Weisungen	7
Artikel 13 Begriffsbestimmung	7
Artikel 14 Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine	7
Artikel 14 bis Forfait-Erklärung	8
Artikel 14 ter Folgen einer Forfait-Erklärung	8
Artikel 15 Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen	8
Artikel 15 bis Strafaussetzung auf Bewährung	9
Artikel 16 Beschlagnahmung und Einziehung	9
D. Strafzumessung	9
Artikel 17 Allgemeine Grundsätze	9
Artikel 18 Rückfall	10
E. Nichtaustragung eines Spiels, Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen	10
Artikel 19 Nichtaustragung oder Abbruch eines Spiels	10
Artikel 20 Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen	10
ZWEITER TEIL: DISZIPLINARVERFAHREN	11
A. Organisation und Zuständigkeit	11
Artikel 21 Disziplinarinstanzen und Disziplinarinspektoren	11
Artikel 22 Wahl	11
Artikel 23 Zusammensetzung	11

Artikel 24	Einzelrichter	11
Artikel 25	Unabhängigkeit	12
Artikel 26	Ausstand	12
Artikel 27	Zuständigkeit	12
<i>B. Parteien</i>		12
Artikel 28	Parteien	12
Artikel 29	Sprachen	13
Artikel 30	Disziplinarinspektor	13
<i>C. Allgemeine Bestimmungen</i>		13
Artikel 31	Einberufung, Verhandlung, Akteneinsicht, Vertraulichkeit	13
Artikel 32	Ordnungsmassnahmen	14
Artikel 32 bis	Vorsorgliche Massnahmen	14
Artikel 33	Kanzlei	14
Artikel 33 bis	Anonyme Zeugenaussagen	14
Artikel 33 ter	Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen	15
Artikel 34	Vertretung	15
Artikel 35	Fristen	15
Artikel 35 bis	Zwischenentscheid	16
Artikel 36	Stimmenmehrheit	16
Artikel 37	Veröffentlichung der Entscheidung	16
Artikel 37 bis	Haftung	16
<i>D. Untersuchung</i>		16
Artikel 38	Umfang und Ablauf der Untersuchung	16
Artikel 39	Einstellung der Untersuchung	17
Artikel 40	Protokoll	17
Artikel 41	Wiederaufnahme der Untersuchung	17
<i>E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer</i>		17
Artikel 42	Einleitung des Verfahrens	17
Artikel 43	Protesterklärung	18
Artikel 44	Zulässigkeit des Protests	18
Artikel 45	Klärung des Sachverhalts und Urteilsberatung	18
Artikel 46	Entscheidung	19
Artikel 46 bis	Nicht begründete Entscheidung	19
Artikel 47	Kosten	19
<i>F. Verfahren des Berufungssenats</i>		20
Artikel 48	Berufung	20
Artikel 49	Zulässigkeit	20
Artikel 50	Legitimation	20
Artikel 51	Aufschiebende Wirkung	20
Artikel 52	Fristen und Gebühr	20
Artikel 53	Inhalt der Berufungsschrift	21
Artikel 54	Berufungsantwort und Anschlussberufung	21
Artikel 55	Gleichlautende Anträge	21
Artikel 56	Teilnahme der Parteien	21

Artikel 57	Beweismittel	22
Artikel 58	Zeugen	22
Artikel 59	Akteneinsicht	22
Artikel 60	Mündliche Verhandlung	22
Artikel 61	Urteilsberatung	23
Artikel 62	Entscheidung	23
Artikel 63	Verfahrenskosten	23
Artikel 64	Eröffnung der Entscheidung	23
Artikel 65	Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer	23
Artikel 66	Rechtskraft	23
G. Wiederaufnahme des Verfahrens		24
Artikel 66 bis	Wiederaufnahme	24
DRITTER TEIL: VOLLZUG		25
A. Allgemeine Bestimmungen		25
Artikel 67	Zuständigkeit	25
Artikel 67 bis	Offensichtliche Fehler	25
Artikel 68	Wettbewerbskategorien	25
Artikel 68 bis	Verbüssung von Spiel- und Funktionssperren	25
Artikel 69	Vollziehbarkeit	26
Artikel 70	Ordentlicher Vollzug der Sperren	26
Artikel 71	Ausserordentlicher Vollzug der Sperren	27
Artikel 72	Verjährung	27
Artikel 73	Sicherung des Vollzugs	27
B. Besondere Bestimmungen		28
Artikel 74	Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen	28
Artikel 74 bis	Weltweite Gültigkeit von Sanktionen	28
ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		28
Artikel 75	Gleichstellung von Mann und Frau	28
Artikel 76	Inkrafttreten	28
Artikel 77	Übergangsbestimmungen	29
Artikel 78	Massgebende Fassung	29

Das UEFA-Exekutivkomitee erlässt gestützt auf Artikel 56 der *UEFA-Statuten* folgende Rechtspflegeordnung:

EINLEITUNG

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Die vorliegende Rechtspflegeordnung dient der Verwirklichung der Ziele der UEFA gemäss Artikel 2 ihrer Statuten.
- ² Die Rechtspflegeordnung enthält die materiellen und formellen Vorschriften für die Ahndung disziplinarischer Verfehlungen. Sie beschreibt insbesondere die Tatbestände, legt die Voraussetzungen der Strafbarkeit fest und regelt Organisation und Funktionsweise der Disziplinarinstanzen sowie das einzuhaltende Verfahren.

Artikel 2 Materieller Geltungsbereich

- ¹ Die Rechtspflegeordnung gilt für sämtliche Verstöße gegen Statuten, Reglemente oder Entscheidungen der UEFA mit Ausnahme von Verstößen gegen das *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay*, die von der Finanzkontrollkammer für Klubs in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* geahndet werden können.
- ² Fällt ein Fall dem Anschein nach sowohl in die Zuständigkeit der Kontroll- und Disziplinarkammer als auch der Finanzkontrollkammer für Klubs, entscheiden die Vorsitzenden der beiden Organe nach eigenem Ermessen, welche Kammer den Fall behandeln soll. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats nach eigenem Ermessen. Gegen solche Entscheide über die Zuständigkeit kann nur im Rahmen des endgültigen Entscheids der Kammer, welcher der Fall zugewiesen wurde, Berufung eingelegt werden.
- ³ Die Rechtspflegeordnung regelt sämtliche Bereiche, auf die sich ihre Vorschriften wörtlich oder sinngemäss beziehen.

Artikel 3 Personeller Geltungsbereich

- ¹ Der Rechtspflegeordnung unterstellt sind:
 - a) die Mitgliedsverbände und ihre Offiziellen;
 - b) die Vereine und ihre Offiziellen;
 - c) die Spieloffiziellen (Schiedsrichter und Spielbeauftragte);
 - d) die Spieler;
 - e) die Personen, die im Auftrag eines Mitgliedsverbands oder Vereins bei einem Spiel eine Funktion ausüben.

- ² Diese Rechtssubjekte unterstehen der Disziplinargewalt der UEFA. Sie haben die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA sowie die *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) anzuerkennen und zu befolgen.

Artikel 4 Subsidiäres Recht

Soweit diese Rechtspflegeordnung oder andere Reglemente keine Bestimmung enthalten, entscheidet die zuständige Disziplinarinstanz nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sowie nach Recht und Billigkeit. Sie entscheidet dabei auf der Grundlage des Gewohnheitsrechts der UEFA oder, wo ein solches fehlt, nach den Regeln, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde.

ERSTER TEIL: DISZIPLINARRECHT

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Verhaltensgrundsätze

- ¹ Mitgliedsverbände, Vereine sowie deren Spieler, Offizielle und Mitglieder haben sich loyal, integer und sportlich zu verhalten.
- ² Gegen diese Grundsätze verstößt insbesondere, wer:
- a) aktiv oder passiv besticht oder zu bestechen versucht;
 - b) sich beleidigend verhält oder in anderer Weise elementare Anstandsregeln verletzt;
 - c) Sportveranstaltungen für sportfremde Manifestationen benutzt;
 - d) durch sein Verhalten den Fussball und insbesondere die UEFA in Verruf bringt;
 - e) Entscheidungen und Weisungen der Rechtspflegeorgane missachtet;
 - f) Anordnungen der Schiedsrichter oder der Spielbeauftragten nicht befolgt;
 - g) schuldhaft nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt;
 - h) schuldhaft einen Spielunterbruch oder -abbruch herbeiführt oder für diesen verantwortlich ist;
 - i) einen nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spieler auf dem Spielblatt aufführt;
 - j) sich einer Täglichkeit schuldig macht;
 - k) sich durch unsportliches Verhalten einen Vorteil zu verschaffen versucht.

Artikel 5 bis Integrität von Spielen und Wettbewerben

- ¹ Die dem Regelwerk der UEFA unterstehenden Personen haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, der Integrität von durch die UEFA organisierten Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder das dieser schadet,

und jederzeit umfassend mit der UEFA in deren Bemühen, solcherlei Verhalten zu unterbinden, zu kooperieren.

- 2 Gegen diese Vorschrift verstösst insbesondere, wer:
 - a) in einer den UEFA-Statuten zuwiderlaufenden Weise handelt, die darauf abzielt, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs zu beeinflussen, um sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen;
 - b) sich direkt oder indirekt an Wetten oder ähnlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit UEFA-Wettbewerbsspielen beteiligt bzw. direkte oder indirekte finanzielle Interessen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten hegt;
 - c) der Öffentlichkeit unbekannte Informationen nutzt oder weitergibt, zu denen er durch seine Funktion im Fussball Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von durch die UEFA organisierten Spielen oder Wettbewerben zu schaden, oder die dieser schaden;
 - d) die UEFA nicht unverzüglich und unaufgefordert darüber informiert, dass er kontaktiert wurde mit der Absicht, ihn in Handlungen einzubeziehen, die darauf abzielen, den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels oder eines Wettbewerbs zu beeinflussen;
 - e) die UEFA nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne dieser Bestimmung informiert, von denen er Kenntnis erlangt.
- 3 Ist die betreffende Wettbewerbsrunde abgeschlossen, kann eine Beschwerde im Zusammenhang mit einer Spielmanipulation nichts mehr am sportlichen Ergebnis des betreffenden Spiels oder Wettbewerbs ändern. Folglich kann das Spiel nicht wiederholt werden.

Artikel 6 Verantwortung

- 1 Mitgliedsverbände und Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und weiterer Personen, die im Auftrag des Mitgliedsverbandes oder eines Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, verantwortlich.
- 2 Ausrichterverbände oder -vereine sind vor, während und nach dem Spiel verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich. Sie haften für Zwischenfälle jeglicher Art und können mit disziplinarischen Massnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden.

Artikel 7 Verjährung

- 1 Die Strafverfolgung verjährt:
 - a) nach Ablauf 1 Jahres bei Verstößen auf dem Spielfeld oder in dessen unmittelbarer Umgebung;
 - b) nach Ablauf von 8 Jahren bei Dopingvergehen;

- c) nach Ablauf von 20 Jahren bei Bestechungs- und Korruptionsfällen;
 - d) nach Ablauf von 5 Jahren bei allen anderen Verstößen.
- 2 Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede verfahrensfördernde Anordnung unterbricht die Verjährung.
- 3 Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist in jedem Fall verjährt, wenn die Frist nach Absatz 1 um die Hälfte überschritten ist.

B. Tatbestände

Artikel 8 Grundsätze

- 1 Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.
- 2 Die in der Rechtspflegeordnung festgehaltenen Disziplinarmassnahmen können gegen Mitgliedsverbände, Vereine sowie gegen in Artikel 3 aufgeführte natürliche Personen für Verfehlungen vor, während oder nach dem Spiel verhängt werden.

Artikel 9 Feldverweise und wiederholte Verwarnungen

- 1 Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung der zuständigen Disziplinarinstanz ist der des Feldes oder der technischen Zone verwiesene Spieler oder Offizielle automatisch für das nächste Spiel desselben Wettbewerbs gesperrt.
- 2 Wiederholte Verwarnungen von Spielern in verschiedenen Spielen desselben Wettbewerbs werden mit einer Sperrperiode für das nächste Spiel des Wettbewerbs geahndet. Massgebend ist das jeweilige Wettbewerbsreglement sowie die mittels Rundschreiben veröffentlichten Weisungen.
- 3 Wird ein Spiel vollständig wiederholt, so werden die Verwarnungen aus dem zu wiederholenden Spiel annulliert.
- 4 Verwarnungen aus einem Spiel, das nachträglich forfait gewertet wird, werden nicht annulliert.

Artikel 10 Unkorrektes Verhalten von Spielern

- 1 Bei Wettbewerbsspielen gelten für Spieler folgende Strafen:
 - a) Sperre für ein Wettbewerbsspiel oder für bestimmte Zeit bei:
 - 1) der zweiten Verwarnung in einem Spiel;
 - 2) grobem Spiel;
 - 3) wiederholtem Reklamieren oder wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters;

- 4) Beleidigung von Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;
 - 5) unsportlichem Verhalten;
 - 6) Provokation der Zuschauer;
 - 7) Teilnahme an einem Spiel trotz Sperre;
- b) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Belästigung oder Beschimpfung eines Spieloffiziellen;
 - c) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit für Täuschung oder Irreführung der Spieloffiziellen, die bei Letzteren eine offensichtlich falsche Entscheidung bewirkt;
 - d) Sperre für zwei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit für offensichtlich mit Absicht provozierte Verwarnungen oder Feldverweise;
 - e) Sperre für drei Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Täglichkeit gegenüber Spielern oder anderen beim Spiel anwesenden Personen;
 - f) Sperre für fünf Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei schwerer Täglichkeit;
 - g) Sperre für zehn Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit bei Täglichkeit gegenüber einem Spieloffiziellen.
- 2 Die Tatbestände dieser Bestimmung werden auch dann geahndet, wenn das Spiel abgebrochen oder nachträglich forfait gewertet wird.
 - 3 Eine disziplinarische Ahndung kann selbst dann erfolgen, wenn der Schiedsrichter krass sportwidriges Verhalten eines Spielers nicht gesehen hat und deshalb keine Tatsachenentscheidung treffen konnte.
 - 4 Bei schwerwiegenden Vergehen kann die Sperre auf sämtliche Wettbewerbskategorien ausgedehnt werden.
 - 5 Die Sperre kann mit einer Geldstrafe verbunden werden.

Artikel 11 Andere Tatbestände

- 1 Gegen Mitgliedsverbände oder Vereine können die in Artikel 14 und 15 dieser Rechtspflegeordnung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen verhängt werden, wenn:
 - a) eine Mannschaft, Spieler, Offizielle oder Mitglieder gegen Artikel 5 der Rechtspflegeordnung verstossen;
 - b) eine Mannschaft sich unkorrekt verhält, beispielsweise wenn der Schiedsrichter gegen mindestens fünf verschiedene Spieler im selben Spiel Spielstrafen verhängt hat. Bei Futsal-Wettbewerben liegt die Mindestanzahl der sanktionierten Spieler bei drei.
- 2 Dieselben Disziplinarmassnahmen können bei unkorrektem Verhalten von Anhängern gegen Mitgliedsverbände oder Vereine verhängt werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Eindringen oder versuchtem Eindringen auf das Spielfeld;
- b) Werfen von Gegenständen;
- c) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder anderen Objekten;
- d) Verwendung von Laserpointern oder ähnlichen elektronischen Geräten;
- e) Verbreitung sportsfremder Botschaften aller Art, insbesondere solcher politischen, beleidigenden oder provokativen Inhalts, durch Geste, Bild, Wort oder andere Mittel;
- f) Sachbeschädigungen;
- g) allen anderen Verstößen gegen Ordnung und Disziplin, die im Stadionbereich beobachtet werden.

Artikel 11 bis Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- ¹ Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird für fünf Wettbewerbsspiele oder für bestimmte Zeit gesperrt. Handelt es sich beim Fehlaren um einen Mitgliedsverband, Verein oder einen Offiziellen, kann unter Berücksichtigung der Umstände anstelle einer Sperre eine Geldstrafe verhängt werden.
- ² Macht/Machen sich ein oder mehrere Anhänger eines Mitgliedsverbands oder Vereins einer Verfehlung nach Absatz 1 dieser Bestimmung schuldig, so wird der betreffende Verband bzw. Verein mit einer Geldstrafe von EUR 20 000 belegt.
- ³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Disziplinarinstanz gegen den verantwortlichen Mitgliedsverband oder Verein zusätzliche Strafen aussprechen, wie zum Beispiel ein oder mehrere Spiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Platzsperre, Forfait, Punktabzug oder Ausschluss aus dem Wettbewerb.
- ⁴ Ideologische Propaganda jeglicher Art ist verboten. Bei Verstößen gelten die Absätze 1 bis 3 analog.

Artikel 12 Doping

- ¹ Als Doping gilt das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder diagnostischen Marker in der Probe eines Spielers. Als Doping gilt auch die Anwendung oder versuchte Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers zu verbessern. Als Doping gilt ferner jeder andere Verstoss gegen Vorschriften des *UEFA-Dopingreglements*. Massgebend ist die regelmässig von der WADA veröffentlichte Verbotsliste.
- ² Die UEFA trägt die Beweislast für das Vorliegen von Doping. Der Dopingbeweis kann durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, geführt werden.

- ³ Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz (oder ihrer Metaboliten oder Marker) im Körpergewebe oder in den Körperflüssigkeiten des Spielers, oder die Anwendung einer verbotenen Methode gilt als Anscheinsbeweis für ein Dopingvergehen. Es obliegt dem Spieler, den Gegenbeweis zu erbringen.
 - ⁴ Es gilt die Vermutung, dass WADA-akkreditierte Labors Analysen von Proben in Übereinstimmung mit dem von der WADA herausgegebenen internationalen Standard für Laboranalysen vornehmen.
 - ⁵ Doping wird gemäss dem *UEFA-Dopingreglement* und der vorliegenden *Rechtspflegeordnung* geahndet.

C. Disziplinarmassnahmen und Weisungen

Artikel 13 Begriffsbestimmung

- ¹ Die Disziplinarinstanzen verhängen Disziplinarmassnahmen und erteilen Weisungen.
 - ² Disziplinarmassnahmen sind Sanktionen für Pflichtverletzungen. Sie können miteinander verbunden werden.
 - ³ Weisungen verpflichten die betroffenen Parteien zu einem bestimmten Verhalten.
 - ⁴ Die Disziplinarinstanzen können die Modalitäten für Schadenersatzleistungen frei festlegen, wenn ein Mitgliedsverband oder Verein sich auf der Grundlage von Artikel 6 für den entsprechenden Schaden verantworten muss.

Artikel 14 Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine

- ¹ Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine sind gemäss Artikel 53 der *UEFA-Statuten*:

 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Annulierung des Spielergebnisses;
 - e) Wiederholung des Spiels;
 - f) Punktabzug;
 - g) Forfait-Erklärung;
 - h) Spiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - i) vollständige oder teilweise Platzsperrre;
 - j) Spiel in neutralem Land;
 - k) Einbehaltung von Einnahmen aus einem UEFA-Wettbewerb;
 - l) Verbot der Registrierung von neuen Spielern in UEFA-Wettbewerben;

- m) Beschränkung der Anzahl der Spieler, die ein Verein zur Teilnahme an UEFA-Wettbewerben registrieren darf;
 - n) Ausschluss aus dem laufenden und/oder künftigen Wettbewerben;
 - o) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
 - p) Entzug der Lizenz.
- ² Die Geldstrafe beträgt mindestens EUR 100 und höchstens EUR 1 000 000.

Artikel 14 bis Forfait-Erklärung

- ¹ Eine Forfait-Erklärung wird ausgesprochen, wenn ein infolge einer Disziplinarentscheidung gesperrter Spieler in einem Spiel eingesetzt wird.
- ² Zu einer Forfait-Erklärung kommt es auch in den in Artikel 19 Absatz 1 des vorliegenden Reglements beschriebenen Fällen.
- ³ Ausserdem kann bei Protest der gegnerischen Mannschaft eine Forfait-Erklärung ausgesprochen werden, wenn ein gemäss einschlägigem Wettbewerbsreglement nicht spielberechtigter Spieler an einem Spiel teilgenommen hat.

Artikel 14 ter Folgen einer Forfait-Erklärung

Eine Forfait-Erklärung zieht folgende Konsequenzen nach sich:

- a) Das Spiel wird mit 0:3 Toren (bei Futsal-Wettbewerben 0:5 Toren) gegen den Mitgliedsverband oder Verein gewertet, der den Verstoss begangen hat. Ist das vor Ort erzielte Spielergebnis für den fehlbaren Mitgliedsverband/Verein ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
- b) Zusätzlich zur Forfait-Erklärung können die in Artikeln 14 und 15 aufgeführten Disziplinarmassnahmen verhängt werden.
- c) Falls notwendig, überträgt die UEFA-Administration die Auswirkungen einer Forfait-Erklärung auf die Platzierung des Mitgliedsverbands oder des Vereins in die betreffende Wettbewerbstabelle.

Artikel 15 Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen

- ¹ Disziplinarmassnahmen gegen natürliche Personen sind gemäss Artikel 54 der *UEFA-Statuten*:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe;
 - d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit;
 - e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für bestimmte oder unbestimmte Zeit;

- f) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fussball in Zusammenhang stehender Tätigkeit;
 - g) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen.
- 2 Die zuständige Disziplinarinstanz kann zusätzlich zu den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen die Ausübung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs anordnen.
- 3 Die Geldstrafe beträgt mindestens EUR 100 und höchstens EUR 100 000.

Artikel 15 bis Strafaussetzung auf Bewährung

- 1 Mit Ausnahme der folgenden Massnahmen kann jede Disziplinarstrafe auf Bewährung ausgesetzt werden:
 - a) Ermahnung;
 - b) Verweis;
 - c) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Fussball in Zusammenhang stehender Tätigkeit.
- 2 Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Sie kann in Ausnahmefällen verlängert werden oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht der Disziplinargewalt der UEFA untersteht.
- 3 Wird während der Bewährungsfrist eine weitere Verfehlung begangen, so ordnet die zuständige Disziplinarinstanz grundsätzlich den Vollzug der ursprünglichen Sanktion an. Sie kann gegebenenfalls mit der Sanktion für die zweite Verfehlung verbunden werden.

Artikel 16 Beschlagnahme und Einziehung

- 1 Bei Verdacht auf einen Verstoss, der in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fällt, kann der Disziplinarinspektor oder die zuständige Disziplinarinstanz Gegenstände oder Substanzen, die als Beweismittel in Frage kommen, in Beschlag nehmen.
- 2 Die zuständige Disziplinarinstanz kann die Einziehung von Vermögensvorteilen anordnen, die durch einen Verstoss, der in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fällt, erzielt wurden. Sie kann auch die Einziehung oder Zerstörung von Gegenständen anordnen, die im Zusammenhang mit dem Verstoss verwendet wurden.

D. Strafzumessung

Artikel 17 Allgemeine Grundsätze

- 1 Die zuständige Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarmassnahmen nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie berücksichtigt belastende wie entlastende Momente. Unter Vorbehalt von

Artikel 6 Absatz 1 dieser Rechtspflegeordnung sind nur schuldhaft oder fahrlässig begangene Verfehlungen strafbar.

- ² Disziplinarmassnahmen gemäss Artikel 10 und 11bis dieser Rechtspflegeordnung gelten als Regelstrafen. Sie können bei Vorliegen besonderer Umstände unter- oder überschritten werden.
- ³ Sofern die von der zu sanktionierenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstosses gegen das Regelwerk der UEFA beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Strafe reduzieren oder gänzlich auf eine Bestrafung verzichten.
- ⁴ Bei mehreren Verfehlungen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Verschärfung gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Artikel 18 Rückfall

- ¹ Ein Rückfall liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren erneut eine Disziplinarmassnahme für eine Verfehlung ähnlicher Art verhängt werden muss.
- ² Ein Rückfall gilt als erschwerender Umstand.

E. Nichtraustragung eines Spiels, Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen

Artikel 19 Nichtraustragung oder Abbruch eines Spiels

- ¹ Kann ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, so wird der verantwortliche Mitgliedsverband oder Verein mit einer Forfait-Niederlage belegt.
- ² Zusätzlich kann der verantwortliche Mitgliedsverband oder Verein mit Strafen gemäss Artikel 14 dieser Rechtspflegeordnung belegt werden.

Artikel 20 Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen

- ¹ Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld ausgesprochenen Spielstrafen sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen der UEFA nicht überprüft werden.
- ² Lediglich die disziplinarrechtlichen Folgen einer vom Schiedsrichter ausgesprochenen Entscheidung können von den Disziplinarinstanzen überprüft werden, wenn der Entscheidung ein offensichtlicher Irrtum zu Grunde liegt, beispielsweise bei einem Irrtum in der Identität der bestraften Person. Bei einem Irrtum in der Identität der bestraften Person kann ein Disziplinarverfahren gemäss der vorliegenden Rechtspflegeordnung nur gegen den eigentlichen Autor des Vergehens eröffnet werden.
- ³ Die Bestimmungen über den Protest gegen die Spielwertung infolge eines entscheidenden Regelverstosses des Schiedsrichters bleiben vorbehalten.

ZWEITER TEIL: DISZIPLINARVERFAHREN

A. Organisation und Zuständigkeit

Artikel 21 Disziplinarinstanzen und Disziplinarinspektoren

- ¹ Disziplinarinstanzen sind:
 - 1) die Kontroll- und Disziplinarkammer;
 - 2) der Berufungssenat.
- ² Die Disziplinarinspektoren vertreten die UEFA im Verfahren vor den Disziplinarinstanzen.

Artikel 22 Wahl

- ¹ Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen und die Disziplinarinspektoren werden vom UEFA-Exekutivkomitee (aus den von den UEFA-Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten) auf vier Jahre gewählt.
- ² Sie dürfen weder dem Exekutivkomitee noch einem anderen in den *UEFA-Statuten* aufgeführten Organ oder einer anderen in den *UEFA-Statuten* aufgeführten Kommissionen angehören.

Artikel 23 Zusammensetzung

- ¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern zusammen.
- ² Die Kontroll- und Disziplinarkammer ist mit wenigstens drei Mitgliedern entscheidungsbefugt.
- ³ Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern zusammen.
- ⁴ Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. In Fällen besonderer Schwere oder von präjudizieller Bedeutung kann der Vorsitzende die Besetzung auf fünf Mitglieder erweitern.

Artikel 24 Einzelrichter

- ¹ Der Vorsitzende der Kontroll- und Disziplinarkammer oder ein Ad-hoc-Vorsitzender in der Person eines Vizevorsitzenden oder eines Mitglieds kann als Einzelrichter entscheiden, wenn sich die Sanktion auf Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis EUR 8 000 oder Spiel- oder Funktionssperren von bis zu zwei Spielen beschränkt. Bei Dringlichkeit kann er in allen Fällen einzelrichterlich entscheiden. In besonders dringenden Fällen (insbesondere wenn es um die Zulassung zu bzw. den Ausschluss von UEFA-Wettbewerben geht) kann er den Fall direkt zur Entscheidung an den Berufungssenat verweisen.

- ² Der Vorsitzende des Berufungssenats oder ein Ad-hoc-Vorsitzender in der Person eines Vizevorsitzenden oder eines Mitglieds kann einzelrichterlich entscheiden bei eindeutiger Rechts- und Sachlage, bei Dringlichkeit, bei gleichlautenden Anträgen der Parteien sowie bei einer offensichtlich unzulässigen Berufung.

Artikel 25 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen und die Disziplinarinspektoren sind unabhängig. Sie sind ausschliesslich den Vorschriften der UEFA und ihrem Gewissen verpflichtet.

Artikel 26 Ausstand

- ¹ Mitglieder einer Disziplinarinstanz und Disziplinarinspektoren müssen in Ausstand treten, wenn sie selbst, ihr Verband oder ein Verein ihres Verbandes unmittelbar betroffen sind.
- ² Ist der Ausstand umstritten, so entscheidet der Vorsitzende der betroffenen Disziplinarinstanz bzw. dessen Stellvertreter.

Artikel 27 Zuständigkeit

- ¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt Verstösse, die in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fallen. Sie entscheidet des Weiteren bei Fragen der Spielberechtigung von Spielern und der Zulassung von Vereinen, soweit im jeweiligen UEFA-Wettbewerbsreglement vorgesehen.
- ² Der Berufungssenat ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer nach Artikel 49 dieser Rechtspflegeordnung. Er entscheidet des Weiteren in dringenden Fällen, die von der Kontroll- und Disziplinarkammer direkt an ihn verwiesen werden.

B. Parteien

Artikel 28 Parteien

- ¹ Parteien sind:
- die UEFA;
 - die/der beschuldigte oder unmittelbar betroffene Person, Mitgliedsverband oder Verein;
 - der Protestberechtigte und der Protestgegner.
- ² Nicht unmittelbar betroffene Mitgliedsverbände, Vereine oder andere natürliche oder juristische Personen können von der zuständigen Disziplinarinstanz oder von deren Vorsitzenden zur Teilnahme als Nebeninterventient zum Verfahren eingeladen werden.

Artikel 29 Sprachen

Das schriftliche und mündliche Disziplinarverfahren wird in einer der drei offiziellen Sprachen der UEFA, d.h. Deutsch, Englisch oder Französisch, geleitet.

Artikel 30 Disziplinarinspektor

- 1 Das Exekutivkomitee ernennt die erforderliche Anzahl Disziplinarinspektoren und bezeichnet einen von ihnen als Generalinspektor.
- 2 Der Disziplinarinspektor vertritt die UEFA im Verfahren vor den Disziplinarinstanzen. Er kann eine Untersuchung einleiten, Berufung oder Anschlussberufung einlegen.
- 3 Das Exekutivkomitee, der Präsident, der Generalsekretär der UEFA oder die Disziplinarinstanzen können den Disziplinarinspektor mit der Durchführung von Untersuchungen, alleine oder in Zusammenarbeit mit einer nicht zur UEFA gehörenden Stelle, beauftragen.

C. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31 Einberufung, Verhandlung, Akteneinsicht, Vertraulichkeit

- 1 Die Disziplinarinstanzen werden von ihrem Vorsitzenden einberufen.
- 2 Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung einer nichtoffiziellen Sprache bedienen möchten, müssen rechtzeitig einen Dolmetscher beantragen, der von der UEFA bezeichnet oder genehmigt wird. Die anfallenden Kosten trägt die UEFA.
- 3 Die Verhandlung mit Parteiverhör wird zur Beweissicherung auf Tonträger aufgenommen und archiviert. Die Aufnahme wird nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.
- 4 Sofern die vorliegende Rechtspflegeordnung nichts anderes bestimmt, haben die Parteien das Recht, vor jeglicher Entscheidung eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die Akten einzusehen und auf ihre Kosten Kopien anzufordern.
- 5 Die Parteien haben keinen Zugang zu dem Tonträger, auf dem die Verhandlung aufgenommen wurde. Machen sie jedoch geltend, dass während der Verhandlung zu ihren Gunsten wirkende Verfahrensregeln nicht eingehalten wurden, kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter entscheiden, den Tonträger den Parteien zur Anhörung am UEFA-Sitz zur Verfügung zu stellen.
- 6 Sämtliche im Rahmen eines Disziplinarverfahrens produzierten, nichtöffentlichen Dokumente oder Akten sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 32 Ordnungsmassnahmen

- ¹ Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz mit einem Verweis gerügt, mit einer Ordnungsbusse bis EUR 3 000 belegt oder aus der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- ² Ordnungsmassnahmen betreffen ausschliesslich natürliche Personen und sind unanfechtbar. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten.

Artikel 32 bis Vorsorgliche Massnahmen

- ¹ Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter ist berechtigt, vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin oder aus Gründen der Sicherheit notwendig erscheint. Er ist nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.
- ² Eine vorsorgliche Massnahme gilt höchstens 30 Tage. Ihre Dauer wird auf die endgültige Sanktion angerechnet. Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Massnahme um höchstens 15 Tage verlängern.
- ³ Vom Vorsitzenden der Kontroll- und Disziplinarkammer oder seinem Stellvertreter erlassene vorsorgliche Massnahmen können mittels Berufung im Sinne der vorliegenden Rechtspflegeordnung angefochten werden, wobei allerdings die Berufung innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Mitteilung der Massnahme unter Angabe der Gründe bei der UEFA schriftlich einzulegen ist und keine Berufungsgebühr anfällt. Über die Berufung entscheidet der Vorsitzende des Berufungssenats oder sein Vertreter als Einzelrichter endgültig.

Artikel 33 Kanzlei

- ¹ Die UEFA-Administration stellt den Disziplinarinstanzen und -inspektoren am Sitz der UEFA eine Kanzlei mit dem erforderlichen Personal zur Verfügung.
- ² Die Kanzlei übernimmt die Verwaltung und führt bei den Sitzungen Protokoll.
- ³ Falls die zuständige Disziplinarinstanz dies für notwendig erachtet, kann sie im Einzelfall die Dienste eines Ad-hoc-Schreibers in Anspruch nehmen.

Artikel 33 bis Anonyme Zeugenaussagen

- ¹ Ist eine Zeugenaussage im Rahmen eines gemäss der vorliegenden Rechtspflegeordnung eröffneten Disziplinarverfahrens geeignet, das Leben oder die physische Unversehrtheit des betreffenden Zeugen, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehender Personen zu gefährden, so kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter anordnen, dass:
 - a) die Feststellung der Identität in Abwesenheit der Parteien erfolgt;

- b) der Zeuge nicht bei der Verhandlung auftritt;
 - c) bestimmte oder jegliche Hinweise auf seine Identität ausschliesslich in einem separaten, vertraulichen Dokument erwähnt werden.
- 2 Im Lichte der sämtlichen Umstände kann der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz oder sein Stellvertreter, insbesondere wenn kein anderes Beweismittel vorliegt, das die Aussage des anonymen Zeugen stützen könnte, und sofern dies technisch machbar ist, von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien anordnen, dass:
- a) die Stimme des Zeugen verzerrt wird;
 - b) das Gesicht des Zeugen verdeckt wird;
 - c) die Befragung des Zeugen an einem anderen Ort erfolgt;
 - d) die Befragung des Zeugen schriftlich, über den Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz oder dessen Stellvertreter, erfolgt.
- 3 Die Preisgabe der Identität eines Zeugen, der unter dem Schutz der Anonymität steht, oder jeglicher Hinweise auf seine Identität wird bestraft.

Artikel 33 ter Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen

- 1 Um die Sicherheit eines anonymen Zeugen zu gewährleisten, erfolgt die Feststellung seiner Identität unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Parteien. Die Feststellung der Identität wird vom Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarinstanz alleine, von dessen Stellvertreter oder von allen Mitgliedern der zuständigen Disziplinarinstanz durchgeführt und in einem Protokoll festgehalten, das die Personalien des anonymen Zeugen enthält.
- 2 Dieses Protokoll wird den Parteien nicht zugänglich gemacht.
- 3 Die Parteien erhalten stattdessen ein allgemein gehaltenes Protokoll, das:
 - a) die Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen bestätigt und
 - b) keinerlei Hinweise auf die Identität des anonymen Zeugen enthält.

Artikel 34 Vertretung

- 1 Mitgliedsverbände, Vereine, Spieler oder Offizielle können sich vertreten lassen.
- 2 Die UEFA wird durch den Disziplinarinspektor vertreten.
- 3 Jeder Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 4 Die zuständige Disziplinarinstanz entscheidet über sämtliche Fragen der Vertretung.

Artikel 35 Fristen

- 1 Die Frist beginnt am Tag, der ihrer schriftlichen Eröffnung folgt. Die Frist ist eingehalten, wenn die Handlung bis 24 Uhr MEZ (mitteleuropäische Zeit) des letzten Tages vorgenommen wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen öffentlichen Feiertag des Kantons Waadt

(Schweiz), so endet sie am folgenden Werktag. Massgebend ist die Liste der Ruhetage auf UEFA.com („Disziplinarwesen“).

- ² Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.
- ³ Der Vorsitzende der zuständigen Disziplinarinstanz kann Ordnungsfristen auf begründetes Gesuch hin erstrecken.
- ⁴ Nicht erstreckbare Fristen sind in dieser Rechtspflegeordnung als solche bezeichnet.
- ⁵ Die Frist steht still vom 20. Dezember bis und mit 5. Januar.

Artikel 35 bis Zwischenentscheid

Gegen einen Zwischenentscheid kann nur dann getrennt Berufung eingelegt werden, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für eine der Parteien nach sich zöge.

Artikel 36 Stimmenmehrheit

- ¹ Die Disziplinarinstanzen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende der betreffenden Disziplinarinstanz hat den Stichentscheid.
- ² Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 37 Veröffentlichung der Entscheidung

Die UEFA-Administration kann die Entscheidung veröffentlichen.

Artikel 37 bis Haftung

Mitglieder der Disziplinarinstanzen, Disziplinarinspektoren und Mitglieder der Kanzlei haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren. Vorbehalten bleiben Fälle schweren Verschuldens.

D. Untersuchung

Artikel 38 Umfang und Ablauf der Untersuchung

- ¹ Der Disziplinarinspektor untersucht Verstöße, die in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fallen.
- ² Er ermittelt durch schriftliche Anfragen und gegebenenfalls Einvernahme von Personen. Er kann weitere Untersuchungshandlungen vornehmen, wie Begutachtung, Augenschein, oder Beschaffung von Dokumenten.
- ³ Der Disziplinarinspektor kann zu Untersuchungshandlungen einen Mitarbeiter der UEFA-Administration als Sekretär beziehen.
- ⁴ Kommt der Disziplinarinspektor zu dem Schluss, dass ein Verstoss vorliegt, der in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fällt, so reicht er seine

- Erkenntnisse in Form eines Berichts bei der Kontroll- und Disziplinarkammer ein, die dann entscheidet.
- 5 Besteht ein Verdacht auf Verstoss gegen Artikel 5bis der vorliegenden Rechtspflegeordnung, sind die dem Regelwerk der UEFA unterstehenden Rechtssubjekte gehalten, dem Disziplinarinspektor oder seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit sämtliche Aufzeichnungsgeräte und/oder Speichermedien (für Text-, Bild- oder Tondateien u.a.) zur Verfügung zu stellen, die Daten enthalten könnten, die den Verdacht erhärten könnten.

Artikel 39 Einstellung der Untersuchung

- 1 Der Disziplinarinspektor stellt die Untersuchung ein, wenn er zum Schluss kommt, dass kein Verstoss vorliegt, der in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fällt.
- 2 Er legt der Kontroll- und Disziplinarkammer einen Bericht vor, die dann entscheidet.

Artikel 40 Protokoll

Über jede Befragung wird ein Protokoll geführt, das von der befragten Person zu lesen und zu unterzeichnen ist.

Artikel 41 Wiederaufnahme der Untersuchung

Die Untersuchung kann wiederaufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder Tatsachen vorliegen, die einen Verstoss, der in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fällt, als wahrscheinlich erscheinen lassen.

E. Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer

Artikel 42 Einleitung des Verfahrens

- 1 Verfahren werden durch schriftliche Mitteilung an die betroffenen Parteien eröffnet, insbesondere:
- gestützt auf die offiziellen Berichte;
 - bei Protest;
 - bei Anzeige von Verstößen, die in den Geltungsbereich dieser Rechtspflegeordnung fallen;
 - auf Antrag des Präsidenten oder des Generalsekretärs der UEFA;
 - gestützt auf Akten einer öffentlichen Behörde;
 - bei Beschwerde.
- 2 Die Mitteilung an natürliche Personen erfolgt per Fax oder E-Mail an deren Mitgliedsverband oder Verein, die verpflichtet sind, den Betroffenen persönlich zu informieren.

- ³ Bei den Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer handelt es sich um schriftliche Verfahren. Nur diese Instanz kann je nach Umständen entscheiden, die Parteien mündlich anzuhören.

Artikel 43 Protesterklärung

- ¹ Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben ebenfalls Parteistellung.
- ² Proteste müssen innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich bei der Kontroll- und Disziplinarkammer eingehen.
- ³ Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen. Sie wird nur bei Zulassung des Protests zurückerstattet.
- ⁴ Die Protestfrist ist nicht erstreckbar. Im Interesse des Wettbewerbs kann sie durch das Wettbewerbsreglement angemessen gekürzt werden.

Artikel 44 Zulässigkeit des Protests

- ¹ Der Protest ist nur zulässig:
 - a) wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung zum Einsatz gekommen ist;
 - b) bei Irregularität des Spielfelds, sofern der Schiedsrichter unmittelbar nach Bekanntwerden oder Feststellung der Irregularität über diese informiert wurde;
 - c) bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des vorliegenden Reglements, wobei sich der Protest ausschliesslich gegen die disziplinarrechtlichen Folgen des Schiedsrichterirrtums richten kann;
 - d) bei einem offensichtlichen Regelverstoss des Schiedsrichters, der einen wesentlichen Einfluss auf das Endergebnis des Spiels hatte;
 - e) bei anderen, das Endergebnis des Spiels wesentlich beeinflussenden Vorfällen.
- ² Gegen Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

Artikel 45 Klärung des Sachverhalts und Urteilsberatung

- ¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer klärt in der Regel summarisch den Sachverhalt. Sie stützt sich auf die offiziellen Berichte, deren Richtigkeit vermutet wird. Die Kammer berücksichtigt andere sachdienliche Dokumente in ihrem Besitz und kann weitere Beweise erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird.
- ² Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die betroffenen Parteien ausnahmsweise mündlich anhören, wenn dies angesichts der Umstände notwendig erscheint.

- ³ Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann für Beratung und Entscheidungsfindung eine Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ein ähnliches Verfahren durchführen.

Artikel 46 Entscheidung

- ¹ Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet auf:
 - a) Einstellung des Verfahrens;
 - b) Freispruch;
 - c) Schulterspruch;
 - d) Abweisung oder Zulassung des Protests bzw. der Beschwerde.
- ² Die Entscheidung wird den Parteien und Nebenintervenienten durch die UEFA-Administration per Fax oder E-Mail mitgeteilt.
- ³ Bei Entscheidungen betreffend natürliche Personen erfolgt die Mitteilung an deren Mitgliedsverband oder Verein.
- ⁴ Im Falle einer automatischen Sperre infolge mehrerer Verwarnungen oder eines Feldverweises, mit dem keine zusätzlichen Spielsperren verbunden sind, kann die Mitteilung unterbleiben.

Artikel 46 bis Nicht begründete Entscheidung

- ¹ Die Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer erfolgen grundsätzlich unter Angabe von Gründen. Ist die Kammer jedoch der Auffassung, dass die Sach- und Rechtslage für sich spricht, kann sie auf die Angabe von Gründen verzichten und den Parteien lediglich die Entscheidung mitteilen, wobei sie diese darüber informiert, dass sie innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Mitteilung schriftlich eine schriftliche Begründung der Entscheidung anfordern können.
- ² Wird innerhalb der unter Absatz 1 genannten Frist eine schriftliche Begründung der Entscheidung angefordert, beginnt die Berufungsfrist erst mit der Eröffnung der schriftlichen Begründung.
- ³ Eine Berufung innerhalb der für die Anforderung einer schriftlichen Entscheidungsbegründung vorgesehenen Frist gilt lediglich als Anforderung einer schriftlichen Entscheidungsbegründung.

Artikel 47 Kosten

- ¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Kontroll- und Disziplinarkammer trägt die UEFA, im Protestverfahren die unterlegene Partei.
- ² Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei auferlegt.

F. Verfahren des Berufungssenats

Artikel 48 Berufung

Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer und entscheidet über dringende Fälle, die von der Kontroll- und Disziplinarkammer direkt an ihn verwiesen werden.

Artikel 49 Zulässigkeit

¹ Gegen Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig, ausgenommen bei:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) automatischer Sperre von einem Spiel nach Feldverweis (rote Karte);
- d) einer Ordnungsmassnahme nach Artikel 32 der vorliegenden Rechtpflegeordnung.

² Die Berufung gegen eine Entscheidung ist nicht zulässig, wenn nicht zuvor eine Begründung innerhalb der in dieser Rechtpflegeordnung festgesetzten Frist angefordert wurde.

³ Hat die Kontroll- und Disziplinarkammer verschiedene Massnahmen verbunden, so ist die Berufung zulässig, wenn eine Massnahme die Sanktionen aus Absatz 1 übersteigt. In einem solchen Fall prüft der Berufungssenat die Gesamtmaßnahme.

Artikel 50 Legitimation

¹ Zur Berufung sind die unmittelbar betroffenen Parteien und die UEFA legitimiert.

² Ist ein Spieler, ein Offizieller oder ein Mitglied eines Mitgliedsverbands oder Vereins betroffen, so kann sein Verband oder sein Verein nicht allein, sondern nur mit seinem schriftlichen Einverständnis Berufung einlegen. Dieses ist spätestens mit der Berufungsgrundierung einzureichen.

Artikel 51 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

² Der Vorsitzende kann der Berufung auf begründetes Gesuch hin aufschiebende Wirkung erteilen.

³ Das Gesuch ist ohne Verzug, d.h. sobald die Entscheidungsbegründung bekannt ist, einzureichen.

Artikel 52 Fristen und Gebühr

¹ Die Berufung ist bei der UEFA-Administration z.H. des Berufungssenats innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der begründeten Entscheidung

schriftlich einzulegen. In einem Wettbewerbsreglement kann jedoch diese Frist im Interesse des betroffenen Wettbewerbs verkürzt werden. Sie ist innerhalb von sechs Tagen nach Empfangsbestätigung der UEFA-Administration schriftlich in einer Berufungsschrift zu begründen.

- 2 Die Berufungsgebühr beträgt EUR 1 000. Sie ist spätestens mit der Einreichung der Berufungsschrift zu bezahlen. Für die UEFA entfällt die Berufungsgebühr.
- 3 Bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Fristen wird durch Beschluss des Vorsitzenden auf die Berufung nicht eingetreten. Die Fristen sind nicht erstreckbar.
- 4 Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Frist zur Einreichung der Berufungsschrift verkürzen.

Artikel 53 *Inhalt der Berufungsschrift*

Die Berufungsschrift enthält:

- a) das Rechtsbegehren;
- b) die Darstellung des Sachverhaltes;
- c) die Benennung der Beweismittel;
- d) rechtliche Überlegungen.

Artikel 54 *Berufungsantwort und Anschlussberufung*

- 1 Der Vorsitzende teilt die Berufung der Gegenpartei mit. Die Berufungsantwort ist innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist einzureichen.
- 2 Mit der Berufungsantwort kann Anschlussberufung erklärt werden. Für die Anschlussberufung gelten die Verfahrensvorschriften der Berufung.
- 3 Der Vorsitzende setzt dem Berufungskläger zur Beantwortung der Anschlussberufung eine Frist.
- 4 Die Anschlussberufung ist hinfällig, wenn die Berufung zurückgezogen oder für unzulässig erklärt wird.

Artikel 55 *Gleichlautende Anträge*

Decken sich die Anträge der Parteien, entspricht der Berufungssenat dem Antrag, sofern er nicht offensichtlich unangemessen ist.

Artikel 56 *Teilnahme der Parteien*

- 1 Der Vorsitzende setzt den Termin der Verhandlung ohne Verzug fest und lädt die Parteien vor.
- 2 Die Parteien nehmen an der Verhandlung bis zur Urteilsberatung teil. Der Vorsitzende kann eine Partei auf begründetes Gesuch hin von der Teilnahme befreien.

- ³ Der Berufungssenat kann auch in Abwesenheit einer Partei oder der Parteien verhandeln und entscheiden.

Artikel 57 Beweismittel

- ¹ Der Vorsitzende erhebt Beweis über Tatsachen, die für das Urteil erheblich sind.
- ² Beweismittel sind insbesondere:
- a) offizielle Berichte;
 - b) Akten der Kontroll- und Disziplinarkammer;
 - c) Vernehmung von Zeugen;
 - d) Vernehmung der Parteien;
 - e) Augenschein vor Ort;
 - f) eingeholte Gutachten;
 - g) Fernseh- und Videoaufnahmen;
 - h) Geständnis;
 - i) beigezogene Akten und Urkunden.
- ³ Der Berufungssenat kann weitere Beweise erheben.
- ⁴ Über die Einvernahme von Zeugen entscheidet der Vorsitzende im Vorverfahren.
- ⁵ Jede Person, die als Zeuge vor die Disziplinarinstanzen geladen wird, ist verpflichtet, die reine und volle Wahrheit zu sagen und auf die ihr gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu antworten.

Artikel 58 Zeugen

- ¹ Alle der Disziplinargewalt der UEFA unterstehenden Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge Folge zu leisten.
- ² Wer einer Vorladung nicht Folge leistet, kann mit einer Ordnungsmassnahme belegt werden.

Artikel 59 Akteneinsicht

Die Parteien haben das Recht, die Akten einzusehen oder auf ihre Kosten Kopien anzufordern.

Artikel 60 Mündliche Verhandlung

- ¹ Die Berufung wird mündlich verhandelt.
- ² Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge.
- ³ Verzichtet die zuerst vortragende Partei auf ihren zweiten Vortrag, so sind die Partevorträge abgeschlossen.

- ⁴ Im Berufungsverfahren, das einzelrichterlich entschieden wird, kann der Richter auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

Artikel 61 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung des Berufungssenats ist geheim.

Artikel 62 Entscheidung

- ¹ Der Berufungssenat prüft den Fall im Rahmen der Anfechtung tatsächlich wie rechtlich neu.
- ² Die Berufungsentscheidung lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.
- ³ Hat die beschuldigte Partei allein Berufung eingelegt oder hat der Disziplinarinspektor diese ausdrücklich zu ihren Gunsten ergriffen, so darf keine schärfere Bestrafung erfolgen.
- ⁴ Werden während der Berufungshängigkeit neue disziplinarische Verfehlungen bekannt, so kann sie der Berufungssenat im Berufungsverfahren mitbeurteilen.

Artikel 63 Verfahrenskosten

- ¹ Die Kosten des Verfahrens umfassen sämtliche Auslagen des Berufungssenats. Sie sind dem Ausgang des Verfahrens gemäss nach billigem Ermessen auf die Parteien zu verteilen.
- ² Die Berufungsgebühr wird verrechnet oder zurückerstattet.
- ³ Missbräuchlich verursachte Kosten werden der fehlbaren Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens auferlegt.

Artikel 64 Eröffnung der Entscheidung

- ¹ Der Vorsitzende eröffnet den Parteien die Entscheidung mündlich mit kurzer Begründung und übergibt ihnen schliesslich den Tenor der Entscheidung in schriftlicher Form.
- ² Die schriftliche Begründung der Entscheidung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht.

Artikel 65 Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer

Der Berufungssenat kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln die angefochtene Entscheidung aufheben und zur Neubeurteilung an die Kontroll- und Disziplinarkammer zurückweisen.

Artikel 66 Rechtskraft

Entscheidungen des Berufungssenats sind unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (TAS) endgültig. Sie treten mit Eröffnung in Rechtskraft.

G. Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 66 bis Wiederaufnahme

- ¹ Die zuständige Disziplinarinstanz nimmt ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren auf Antrag hin wieder auf, wenn eine Partei erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, die sie nicht vor Inkrafttreten der Entscheidung vorbringen konnte.
- ² Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung an die Instanz zu richten, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

DRITTER TEIL: VOLLZUG

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67 Zuständigkeit

- ¹ Die UEFA-Administration vollzieht die Entscheidungen der Disziplinarinstanzen.
- ² Sie kann den betroffenen Mitgliedsverband mit dem Vollzug einer Entscheidung beauftragen.

Artikel 67 bis Offensichtliche Fehler

Berechnungsfehler und andere offensichtliche Fehler in der Entscheidung können von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit korrigiert werden.

Artikel 68 Wettbewerbskategorien

- ¹ Spielsperren beziehen sich auf eine der beiden unten genannten Wettbewerbskategorien, sofern sie nicht für beide Kategorien gelten.
- ² Die Kategorie der Wettbewerbe für National- bzw. Repräsentativmannschaften umfasst folgende Wettbewerbe:
 - UEFA-Fussball-Europameisterschaft;
 - UEFA-U21-Europameisterschaft;
 - UEFA-U19-Europameisterschaft;
 - UEFA-U17-Europameisterschaft;
 - UEFA-Frauen-Europameisterschaft;
 - UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft;
 - UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft;
 - UEFA-Futsal-Europameisterschaft;
 - UEFA-Regionen-Pokal.
- ³ Die Kategorie der Klubwettbewerbe umfasst folgende Wettbewerbe:
 - UEFA Champions League;
 - UEFA Europa League;
 - UEFA-Superpokal;
 - UEFA-Futsal-Pokal;
 - UEFA Women's Champions League.

Artikel 68 bis Verbüssung von Spiel- und Funktionssperren

- ¹ Vorbehaltlich anderslautender Entscheidung der zuständigen Disziplinarinstanz werden Spiel- und Funktionssperren in jenem Wettbewerb vollzogen, in dem sich die der Sperre zu Grunde liegende Verfehlung zugetragen hat.
- ² Spiel- und Funktionssperren, die bei Abschluss des Wettbewerbs noch nicht verbüßt sind, werden gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Wettbewerbsreglements übertragen. Fehlen solche Bestimmungen, so werden die Sperren automatisch auf den nächsten offiziellen Wettbewerb derselben

Kategorie übertragen, für den der betroffene Spieler oder Offizielle ansonsten teilnahmeberechtigt wäre. Im Übrigen gelten die folgenden Regeln:

- a) Die unverbüsst Sperre aus dem U17-Wettbewerb wird automatisch auf den U19-Wettbewerb übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA U-17-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - b) Die unverbüsst Sperre aus dem U19-Wettbewerb wird für Männer automatisch auf den U21-Wettbewerb und für Frauen auf die Frauen-Europameisterschaft übertragen, es sei denn, sie kann während der FIFA U-20-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - c) Die unverbüsst Sperre aus dem U21-Wettbewerb wird automatisch auf die UEFA-Fussball-Europameisterschaft übertragen, es sei denn, sie kann während des olympischen Fussballturniers oder der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft verbüßt werden.
 - d) Die unverbüsst Sperre aus der Fussball-Europameisterschaft wird automatisch auf die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft übertragen.
- ³ Die Sperre für ein bestimmtes Spiel der in Artikel 68 Absatz 2 dieser Rechtspflegeordnung aufgeführten Wettbewerbe gilt für sämtliche Wettbewerbsspiele dieser Kategorie, die am Tag des betreffenden Spiels, am vorangehenden oder am folgenden Tag stattfinden.

Artikel 69 Vollziehbarkeit

Disziplinarmassnahmen und Weisungen sind mit ihrer schriftlichen Eröffnung vollziehbar, mit Ausnahme von:

- a) Massnahmen finanzieller Natur, die innerhalb der von der zuständigen Disziplinarinstanz festgelegten Frist vollziehbar sind;
- b) automatischen Gelb- oder Rotsperren, die sofort vollziehbar sind, auch dann, wenn das entsprechende Bestätigungsschreiben der zuständigen Disziplinarinstanz nicht beim Adressaten eingetroffen ist.

Artikel 70 Ordentlicher Vollzug der Sperren

¹ Ein mit einer Funktionssperre belegter Trainer darf das Spiel, in dem er die Sperre zu verbüssen hat, nur von der Tribüne aus verfolgen. Vor und während dem Spiel ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel, in der Technischen Zone sowie auf dem Platz untersagt. Weder vor noch während dem Spiel darf er mit der Mannschaft in Kontakt treten.

² Eine gegen den Spielertrainer einer Mannschaft ausgesprochene Sperre bezieht sich sowohl auf dessen Funktion als Spieler wie auch als Trainer.

³ Übernimmt ein mit einer Spielsperre von mindestens drei Spielen belegter Spieler das Amt eines Offiziellen oder Trainers, so ist die verbleibende Sperre in der neuen Funktion zu verbüssen. Die Bestimmungen von Artikel 72 dieser Rechtspflegeordnung bleiben vorbehalten.

Artikel 71 Ausserordentlicher Vollzug der Sperren

Eine Spielsperre gilt auch als verbüsst, wenn ein UEFA-Wettbewerbsspiel:

- a) nachträglich forfait erklärt wird;
- b) vor Spielende abgebrochen und nicht wiederholt wird.

Artikel 72 Verjährung

- ¹ Der Vollzug von Disziplinarmassnahmen verjährt
 - a) bei Ausschluss aus UEFA-Wettbewerben:
 - 1) nach 5 Jahren bei Ausschluss für 1 Spielzeit;
 - 2) nach 8 Jahren bei Ausschluss für 2 Spielzeiten;
 - 3) nach 10 Jahren bei Ausschluss für mehr als 2 Spielzeiten;
 - b) bei Stadionsperren und Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
 - 1) nach 5 Jahren bei Sanktion für 1 bis 2 Spiele;
 - 2) nach 8 Jahren bei Sanktion für 3 bis 4 Spiele;
 - 3) nach 10 Jahren bei Sanktion von mehr als 4 Spielen;
 - c) bei Sperren natürlicher Personen:
 - 1) nach 3 Jahren bei Sperre für 1 Spiel;
 - 2) nach 6 Jahren bei Sperre für 2 bis 6 Spiele;
 - 3) nach 8 Jahren bei Sperre für mehr als 6 Spiele;
 - d) nach 5 Jahren für alle übrigen Disziplinarmassnahmen.
- ² Die Verjährung beginnt am 1. August nach der Saison, in der die Disziplinarmassnahme verhängt wurde. Das Jahr wird nach der UEFA-Saison berechnet, d.h. vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 73 Sicherung des Vollzugs

Die Mitgliedsverbände haften solidarisch für Geldstrafen, die Einziehung von Vermögensvorteilen und für Verfahrenskosten, die gegen ihre Vereine, deren Spieler, Offizielle und Mitglieder verhängt werden; die Vereine haften auf dieselbe Weise für ihre Spieler, Offiziellen und Mitglieder.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 74 Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen

- ¹ Von der FIFA oder einem Mitgliedsverband der UEFA insbesondere in Zusammenhang mit schweren Verstößen verhängte Sanktionen können von der Kontroll- und Disziplinarkammer auf Antrag der FIFA oder des betroffenen Mitgliedsverbands der UEFA hin übernommen und auf UEFA-Wettbewerbsspiele ausgedehnt werden.
- ² Der Antrag muss schriftlich unter Beilage der vollständigen Akten an die UEFA gestellt werden.
- ³ Dem Antrag wird stattgegeben, wenn die Entscheidung in Übereinstimmung mit elementaren Rechtsgrundsätzen gefällt wurde und im Einklang mit dem Regelwerk der UEFA steht.
- ⁴ Die von einem Sportverband oder einer staatlichen Behörde erlassenen Disziplinarmassnahmen für Dopingvergehen werden von der UEFA übernommen, soweit sie mit dem Regelwerk der UEFA in Einklang stehen.
- ⁵ Die Entscheidung, eine Sanktion auszudehnen, ändert nichts an der Sanktion selbst.
- ⁶ Der Ausgang einer etwaigen Berufung gegen eine Sanktion wirkt sich auch auf die Ausdehnungsentscheidung aus.
- ⁷ Eine etwaige Berufung gegen die Ausdehnungsentscheidung kann sich nur gegen die Umstände der Ausdehnung, nicht aber gegen die Begründetheit der Sanktion selbst wenden.

Artikel 74 bis Weltweite Gültigkeit von Sanktionen

Damit die Entscheidung einer Disziplinarinstanz der UEFA auch in einer anderen Konföderation oder in einem Verband, der nicht UEFA-Mitglied ist, Gültigkeit erlangt, hat die zuständige Disziplinarinstanz der UEFA ein entsprechendes Gesuch an die FIFA zu stellen.

ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 75 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Rechtspflegeordnung verwendete männliche Form für natürliche Personen gilt auch für Frauen.

Artikel 76 Inkrafttreten

Diese Rechtspflegeordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Artikel 77 Übergangsbestimmungen

- ¹ Nach dieser Rechtspflegeordnung wird beurteilt, wer nach ihrem Inkrafttreten eine disziplinarische Verfehlung begeht.
- ² Ist die disziplinarische Verfehlung vor Inkrafttreten dieser Rechtspflegeordnung begangen worden, erfolgt die Beurteilung aber erst danach, so ist diese Rechtspflegeordnung anzuwenden, wenn sie für den Fehlbaren die mildere ist.

Artikel 78 Massgebende Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version der vorliegenden Rechtspflegeordnung ist die englische Fassung massgebend.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

Gianni Infantino
Generalsekretär

Nyon, 18. Mai 2012

INDEX

Ablauf der Untersuchung	16	Grundsätze	4
Akteneinsicht.....	13, 22	Haftung	16
Allgemeine Grundsätze.....	9	Inkrafttreten	28
Andere Tatbestände.....	5	Integrität von Wettbewerben	2
Anonyme Zeugenaussagen	14	Kanzlei.....	14
Anschlussberufung.....	21	Klärung des Sachverhalts	18
Aufschiebende Wirkung	20	Kosten	19
Ausserordentlicher Vollzug der Sperren.....	27	Legitimation	20
Ausstand	12	Massgebende Fassung	29
Berufung.....	20	Materieller Geltungsbereich	1
Berufungsantwort	21	Mündliche Verhandlung.....	22
Berufungsschrift	21	Nichtaustragung eines Spiels	10
Besondere Bestimmungen	28	Ordentlicher Vollzug der Sperren	26
Beweismittel	22	Ordnungsmassnahmen	14
Diskriminierung	6	Organisation und Zuständigkeit.....	11
Disziplinargewalt	1	Parteien	12
Disziplinarinspektor	13	Personeller Geltungsbereich	1
Disziplinarinstanzen	11	Protesterklärung	18
Disziplinarische Tragweite von Schiedsrichterentscheidungen ..	10	Protokoll.....	17
Disziplinarmassnahmen	7	Rechtskraft	23
Disziplinarmassnahmen gegen Mitgliedsverbände und Vereine ...	7	Revision	24
Disziplinarrecht.....	2	Rückfall.....	10
Disziplinarverfahren	11	Rückweisung an die Kontroll- und Disziplinarkammer	23
Doping	6	Sicherung des Vollzugs	27
Einberufung	13	Sperren.....	4
Einleitung des Verfahrens	17	Spielabbruch.....	10
Einstellung der Untersuchung	17	Sprachen	13
Einzelrichter	11	Stimmenmehrheit	16
Einziehung	9	Strafaussetzung auf Bewährung	9
Entscheidung	19, 23	Strafzumessung.....	9
Ergänzende und Schlussbestimmungen	28	Subsidiäres Recht	2
Eröffnung der Entscheidung	23	Tatbestände.....	4
Feldverweise	4	Teilnahme der Parteien	21
Feststellung der Identität eines anonymen Zeugen	15	Übergangsbestimmungen	29
Forfait-Erklärung	8	Übernahme von Sanktionen anderer Disziplinarinstanzen	28
Fristen	15, 20	Umfang der Untersuchung	16
Gebühr	20	Unabhängigkeit.....	12
Gegenstand.....	1	Unkorrektes Verhalten von Spielern.	4
Gleichlautende Anträge.....	21	Untersuchung	16
		Urteilsberatung	18, 23
		Verantwortung	3

Verbüssung von Spiel- und Funktionssperren.....	25
Verfahren der Kontroll- und Disziplinarkammer	17
Verfahren des Berufungssenats	20
Verfahrenskosten	23
Verhaltensgrundsätze	2
Verhandlung	13
Verjährung.....	3, 27
Veröffentlichung der Entscheidung	16
Vertraulichkeit	13
Vertretung	15
Vollziehbarkeit.....	26
Vollzug	25
Vorsorgliche Massnahmen.....	14
Wahl	11
Weisungen.....	7
Weltweite Gültigkeit von Sanktionen	28
Wettbewerbskategorien.....	25
Wiederaufnahme der Untersuchung	17
Wiederaufnahme des Verfahrens..	24
Wiederholte Verwarnungen	4
Zeugen	22
Zulässigkeit.....	20
Zulässigkeit des Protests	18
Zusammensetzung	11
Zuständigkeit	12, 25
Zweck	1
Zwischenentscheid	16



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com